

Herausgegeben von
RA Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich
Univ.-Prof. Dr. Anna Gamper
Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger
Univ.-Prof. Dr. Christoph Grabenwarter, Präsident des VfGH
Univ.-Prof. Dr. Stefan Griller
Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner, Präsident des VwGH i. R.
Hon.-Prof. Dr. Hans Peter Lehofer, SenPräs des VwGH
Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas
Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler, LL.M.
Schriftleitung: Andreas Geroldinger und Meinhard Lukas

Juristische Blätter

Verlag Österreich

Motto: Veritas temporis filia, non auctoritatis

Heft 9 September 2025 147. Jahrgang

ISSN 0022-6912 JUBLA7 147 (9) 553-620 (2025)

Juristische Blätter 147, 553-564 (2025)
<https://doi.org/10.33196/jbl202509055301>
JBl 2025, 553

JBl

Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger / RA Dr. Johannes Lehner, Linz/Wien

„Objektive Kenntnis“ des anspruchsbegründenden Sachverhalts iS des § 1489 ABGB*)

Zugleich eine Besprechung von OGH 4 Ob 156/24f

Jüngst hat sich der OGH in einer Entscheidung zur dreijährigen Anspruchsverjährung gemäß § 1489 ABGB unter anderem mit der Unterscheidung zwischen „objektiver Kenntnis“ und „verbleibenden Zweifeln an der Erweisbarkeit“ des anspruchsbegründenden Sachverhalts auseinandergesetzt. Anlass dazu gaben ein in der Causa BUWOG¹⁾ gegen die Republik sowie das Bundesland Kärnten geführter Zivilprozess und dabei die Rechtsfragen, welche Obliegenheiten den Geschädigten zur Beobachtung eines Strafverfahrens treffen und ab welchem Zeitpunkt von einer den Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist auslösenden Kenntnis auszugehen ist. In seinem Beschluss über die Zurückweisung der ordentlichen Revision fasst der 4. Senat einschlägige Grundsätze übersichtlich zusammen; vor allem aber rückt er mehrere (nur bedingt harmonisierende) Rechtssätze in geordnete Verhältnisse. Der vorliegende Beitrag möchte einen Überblick zu den erwähnten Themenkreisen bieten und jene Leitlinien der Entscheidung zu 4 Ob 156/24f herausheben, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung erscheinen.

Deskriptoren: BUWOG-Strafverfahren; kenntnisabhängige Verjährungsfrist; objektive Kenntnis; Schadenersatz; Verjährung; Zweifel an der Beweisbarkeit.
§ 1489 ABGB; § 6 AHG; § 84 Abs 6 AktG; § 852 BGB aF; § 25 Abs 6 GmbHG.

Übersicht

A. § 1489 ABGB im Überblick

I. Anwendungsbereich, Vorbilder, Parallelbestimmungen

II. Kenntnis von „Schaden und Schädiger“

B. „Kenntnis“ des Schädigers

I. Schwer fassbarer Stand der Judikatur

II. Abzugrenzende Stadien des Informationsstands

1. Bloße Mutmaßungen, nicht objektivierbare subjektive Überzeugung

2. „Objektive Kenntnis“ und „Evidenz“

3. Zweifel an der Erweisbarkeit

4. Erkundigungsobliegenheit

III. Kenntnis von versus Berichte über Tatsachen

C. „Kenntnis“ des Schadens

D. Ex-ante-Perspektive, Überlegungsfrist

E. Objektive Kenntnis bei laufendem Strafverfahren

*) Unsere Befassung mit der Thematik geht auf die Tätigkeit als Rechtsgutachter bzw Rechtsvertreter in dieser Causa zurück; OGH 22.07.2025, 4 Ob 156/24f, abgedruckt in diesem Heft der JBl 2025, 591. Hervorhebungen in wörtlichen Zitaten stammen, soweit nicht gegenteilig ausgewiesen, von uns.

¹⁾ Zum Strafverfahren siehe OGH 14 Os 61/23m = EvBl 2025/239 (Bochnicek).

- I. Causa BUWOG: auf Indizienkette aufbauende Anklageschrift außergewöhnlichen Umfangs
- II. Verallgemeinerungsfähige Aussagen und Schlussfolgerungen
 1. „Pflicht“ zur Beobachtung eines laufenden Strafverfahrens
 2. Rechtskraft der Anklageschrift maßgeblich?
 3. Verjährungseinwand und Unschuldsvermutung, venire contra factum proprium

F. Resümee

A. § 1489 ABGB im Überblick

I. Anwendungsbereich, Vorbilder, Parallelbestimmungen

§ 1489 ABGB normiert für Schadenersatzansprüche *zwei verschiedene Verjährungsfristen*: eine dreijährige Frist, deren Beginn an einzelfallbezogene Voraussetzungen geknüpft ist, und eine dreißigjährige Frist, mit der der maximale Verjährungszeitraum abgesteckt wird.²⁾ In weiterer Folge interessiert primär die kurze Frist.

Das Anwendungsgebiet des § 1489 ABGB wird durch den Begriff der „Entschädigungsklage“ abgesteckt. Darunter sind grundsätzlich alle Schadenersatzansprüche nach ABGB zu verstehen, und zwar sowohl deliktische als auch vertragliche. Es kommt weder auf den Rechtsgrund der „Entschädigungsklage“ noch auf den Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) oder auf den Gegenstand des Ersatzes an.³⁾

§ 1489 ABGB wurde durch § 196 der III. Teilnovelle dem Wortlaut des § 852 Abs 1 BGB⁴⁾ angenähert, der aber bei der grundlegenden Reform des deutschen Verjährungsrechts im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung⁵⁾ durch § 199 (Abs 1 Nr 2) BGB abgelöst wurde. Bei dessen Auslegung wird der Rsp zu § 852 Abs 1 BGB aF freilich durchaus nach wie vor Bedeutung beigemessen.⁶⁾ Der OGH hat mehrfach den Meinungsstand zu § 852 Abs 1 BGB aF für die Auslegung des § 1489 S 1 ABGB herangezogen.⁷⁾ Daher wird auch hier zum

Teil auf deutsche Rsp und Lehre, vorrangig zu § 852 Abs 1 BGB aF, geblickt.⁸⁾

Im österreichischen Recht ist noch § 6 Abs 1 AHG zu beachten, der eine § 1489 ABGB *ähnliche Regelung* trifft. Insbesondere lassen sich Entscheidungen zu jener vielfach auch für diese Bestimmung fruchtbar machen, soweit es um die kenntnisabhängige kurze Verjährungsfrist geht.⁹⁾ Ähnlich gelagert sind etwa auch die für die Haftung von Organmitgliedern (Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat) einer AG oder GmbH vorgesehenen Verjährungsbestimmungen des § 25 Abs 6 GmbHG und des § 84 Abs 6 AktG, die von der Rsp ebenfalls „subjektiv“ (mit einem Beginn des Fristenlaufs erst ab der Kenntnis der Gesellschaft von Schaden und Schädiger) verstanden werden.¹⁰⁾ Der an sich gleich formulierte § 275 Abs 5 UGB wird hingegen „objektiv“ (mit einem Fristbeginn ab Schadensentstehung) ausgelegt, nach der neuesten Rsp greift aber bei einem vorsätzlichem Handeln des Abschlussprüfers eine „subjektive“ Verjährung ein.¹¹⁾

II. Kenntnis von „Schaden und Schädiger“

Die dreijährige Frist des § 1489 S 1 ABGB beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem dem Beschädigten – also demjenigen, in dessen Person, Rechten oder Vermögen (vgl § 1293 ABGB)¹²⁾ sich der Schaden ereignet hat – Schaden und Person des Schädigers bekannt geworden sind. So eindeutig der Gesetzestext auf den ersten Blick im Hinblick auf den relevanten Zeitpunkt erscheinen mag, so komplex sind die damit zusammenhängenden Fragen in praxi. Verallgemeinerungsfähige Antworten darauf sind zum Teil nur schwer möglich, weil die Rsp des OGH in verschiedener Hinsicht uneinheitlich und stark einzelfallbezogen ist (siehe dazu Punkt B.I.).

Als gesichert gilt allerdings, dass die kurze Frist nicht schon mit der objektiven Möglichkeit zur Rechtsausübung iS des § 1478 S 2 ABGB beginnt. Der Fristenlauf wird nach stRsp erst dann in Gang gesetzt, wenn der Geschädigte aufgrund des ihm tatsächlich „bekannt gewordenen Materials“¹³⁾ sowohl den Schaden als auch die Person des Schädigers so weit kennt, dass er eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erheben kann.¹⁴⁾ Der Geschädigte muss also in der Lage sein, das zur Begründung seines Ersatzanspruchs erforderliche Sachvorbringen wahrheitsgemäß und vollständig zu erstatten (§§ 178, 226 ZPO).¹⁵⁾ Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht aber nur bei Erhebung einer schlüssi-

²⁾ Näher zum Aufbau des § 1489 ABGB und dessen Verhältnis zum allgemeinen Verjährungsrecht siehe Lehner, Zur 30-jährigen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegenüber juristischen Personen, JBl 2023, 264 mwN.

³⁾ Anstelle vieler RIS-Justiz RS0010252; Bydlinski/Thunhart in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB⁴⁾ (2024) § 1489 Rz 4 ff; Vollmaier in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ (2012) § 1489 ABGB Rz 5 mwN.

⁴⁾ „Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an“.

⁵⁾ Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, dBGBl I 2001, 3138.

⁶⁾ Anstelle vieler Schmidt-Räntsch in Erman, BGB¹⁷ (2023) § 199 Rz 19.

⁷⁾ So etwa OGH 2 Ob 11/71 = SZ 44/115; 1 Ob 607/83 = JBl 1985, 743 (Reidinger); 1 Ob 13/88 = JBl 1989, 113; 2 Ob 58/91 ua = JBl 1993, 726 (Huber); 1 Ob 41/94 = JBl 1996, 315 (Riedler); 1 Ob 621/95 = JBl 1996, 311 (Apathy); 4 Ob 6/99g = ZVR 2000, 45.

⁸⁾ Zu Unterschieden zwischen § 852 Abs 1 BGB aF und § 1489 S 2 ABGB siehe Brandstätter, Verjährung und Schaden (2017) 272 f.

⁹⁾ Vgl nur RIS-Justiz RS0034951; RS0050301.

¹⁰⁾ Vgl zu § 25 Abs 6 GmbHG RIS-Justiz RS0121358, zu § 84 Abs 6 AktG RIS-Justiz RS0034715.

¹¹⁾ Vgl RIS-Justiz RS0128616.

¹²⁾ Zum Schadensbegriff siehe anstelle vieler Geroldinger, Der mutwillige Rechtsstreit (2017) 79 ff; Koziol, Haftpflichtrecht I⁴ (2020) Rz B/1/2, je mwN.

¹³⁾ RIS-Justiz RS0034686 (T3).

¹⁴⁾ OGH 3 Ob 65/17f = ecolex 2018, 718 (Brandstätter); RIS-Justiz RS0034524; vgl auch RS0034374.

¹⁵⁾ OGH 9 Ob 53/14f = ecolex 2015, 195 (Schoditsch).

gen Klage, also einer Klage, bei der aus dem (wahrheitsgemäßen und vollständigen) Sachvorbringen das Begehren nachvollziehbar abgeleitet werden kann.¹⁶⁾ Der anspruchsbegründende Sachverhalt muss dem Geschädigten zwar *nicht in allen Einzelheiten*, aber doch so weit bekannt sein, dass er – objektiv betrachtet – in der Lage ist, das zur Begründung seines Anspruchs erforderliche Sachvorbringen konkret zu erstatten.¹⁷⁾

Die Kenntnis muss dabei den *ganzen anspruchsbegründenden Sachverhalt* umfassen, insbesondere auch die Kenntnis (und zwar „hinreichende Gewissheit“¹⁸⁾ hinsichtlich) des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Schaden und einem bestimmten dem Schädiger anzulastenden Verhalten, in Fällen der Verschuldenshaftung daher auch jene Umstände, aus denen sich das „Verschulden“ des Schädigers ergibt.¹⁹⁾ Der Geschädigte soll „Klarheit über das Verschulden des Schädigers haben.“²⁰⁾ Der Geschädigte muss aus den ihm bekannten Umständen also schlüssig einen der Wahrheitspflicht (§ 178 Abs 1 ZPO) entsprechenden Zusammenhang zwischen einer Pflichtverletzung des Schädigers und dem Schaden herstellen können.²¹⁾

B. „Kenntnis“ des Schädigers

I. Schwer fassbarer Stand der Judikatur

Im Zentrum der Prüfung, ob die dreijährige Frist im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 1497 ABGB iVm § 232 ZPO) bereits abgelaufen ist, steht oftmals die Frage, zu welchem Zeitpunkt *erstmal* „Kenntnis“ vorlag. Sie ist speziell in solchen Fällen heftig umstritten, in denen der Geschädigte keine oder wenige eigene Wahrnehmungen hinsichtlich der unmittelbar schädigenden Handlung hat und/oder in denen der Sachverhalt Gegenstand eines behördlichen Ermittlungsverfahrens ist bzw war. Während der Schädiger als Beklagter, der sich auf die Verjährung beruft, Kenntnis oftmals bereits dann unterstellen möchte, wenn der Geschädigte erstmals den Schadenseintritt erkennt (oder hätte erkennen können) und Verdacht hinsichtlich eines möglichen Täters geschöpft hat (oder schöpfen hätte können), versucht der Geschädigte als Kläger den Beginn der Verjährungsfrist auf einen Zeitpunkt hinauszuschieben, in dem ihm sämtliche relevanten Sachverhaltselemente vollständig bekannt waren und er absolut zuverlässige Beweise für die Klagsführung zur Hand hatte. Beide in praxi anzutreffende Positionen finden allerdings im aktuellen Stand der höchstgerichtlichen Rsp keine Deckung.

Diesen Stand der Judikatur – mit Schwerpunkt auf die vom OGH in der Entscheidung zu 4 Ob

156/24f angesprochenen Themen – darzustellen, ist das Anliegen des vorliegenden Beitrags. Allerdings begegnet man dabei erheblichen Schwierigkeiten. Denn die Judikatur umfasst zwar eine ganze Reihe von Rechtssätzen, die das erforderliche Maß an Tatsachenwissen umschreiben sollen. Allerdings sind die Rechtssätze zu § 1489 ABGB weder völlig widerspruchsfrei²²⁾ noch bilden sie durchgehend den Sinngehalt der ursprünglichen Entscheidung völlig korrekt ab; durch verkürzende, sehr pauschal formulierte oder unnötigerweise zitierte Rechtssätze hat sich zu bestimmten Details eine schwer in den Griff zu bekommende Eigendynamik entwickelt.²³⁾ Auch der Umstand, dass miteinander wenig harmonisierende Rechtssätze immer wieder ohne Weiteres aneinandergereiht werden, lädt zu Missverständnissen ein. Und schließlich hat die Rsp gerade in den hier interessierenden Punkten eine erhebliche Entwicklung durchgemacht.

Beispielsweise enthält der Wortlaut des § 1489 ABGB grundsätzlich keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich der Geschädigte aktiv darum bemühen müsste, Kenntnis von Schaden und/oder Schädiger zu erlangen. Den Beratungsprotokollen zum ABGB zufolge wurde der Vorschlag, den Beginn der Verjährungsfrist mit dem Kriterium „konnte [der Geschädigte] in die Kenntnis des Schadens nicht gelangen“ zu verknüpfen, bewusst nicht übernommen.²⁴⁾ Dementsprechend überwog in der älteren Judikatur²⁵⁾ und Lehre²⁶⁾ eindeutig die Auffassung, dass ein „Kennenmüssen“ nicht ausreichend sei, um den Lauf der kenntnisabhängigen kurzen Frist in Gang zu setzen. Allerdings wurde dem Geschädigten im Laufe der Zeit unter bestimmten Voraussetzungen eine Erkundigungspflicht auferlegt (siehe Punkt B.II.4.).²⁷⁾ Diese geht mitunter so weit, dass ihm (in Ausnahmefällen) die Einholung von Sachverständigengutachten zugemutet wird.²⁸⁾ Verletzt der Geschädigte seine Obliegenheit, wird die Kenntnis iS des § 1489 ABGB fingiert und die Verjährungsfrist in Gang gesetzt. Gerechtfertigt wird die Annahme einer solchen Erkundi-

²²⁾ Siehe zB OGH 09.02.1960, 4 Ob 13/60 und RIS-Justiz RS0034623; ferner die Nachweise bei Brandstätter, Verjährung 21 Fn 133.

²³⁾ Etwa zur Phrase „gerade dem Geschädigten gegenüber“ im Zusammenhang mit der 30-jährigen Frist des § 1489 ABGB siehe Geroldinger/Lehner, Dreißigjährige Verjährung von Ersatzansprüchen bei Entstehung des Schadens aus qualifiziert strafbarer Handlung, wbl 2024, 57; zum allgemeinen Prozessrisiko im Zusammenhang mit dem Verjährungsbeginn OGH 1 Ob 607/83 = JBl 1985, 743 (Reidinger) (unter Bezugnahme auf BGH VI ZR 272/57 = BeckRS 1958, 31197615).

²⁴⁾ Ofner, Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches II (1889) 279.

²⁵⁾ So zB OGH 7 Ob 315/57 = SZ 30/40; weitere Nachweise bei Brandstätter, Verjährung 195.

²⁶⁾ So zB Nippel, Erläuterungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches IX (1838) 120; weitere Nachweise bei Brandstätter, Verjährung 195.

²⁷⁾ Für die in der Rsp etablierte Verwendung der Mehrzahl besteht uE kein Grund.

²⁸⁾ Siehe bei Fn 30.

¹⁶⁾ OGH 9 Ob 319/97w = bbl 1998, 138.

¹⁷⁾ OGH 3 Ob 65/17f = ecolex 2018, 718 (Brandstätter); RIS-Justiz RS0034366; RS0034524.

¹⁸⁾ RIS-Justiz RS0034387 (T1).

¹⁹⁾ OGH 7 Ob 12/17s = ecolex 2017, 759 (Schoditsch); RIS-Justiz RS0034951 (T1; T2; T4–T7) uva.

²⁰⁾ OGH 02.02.1966, 7 Ob 357/65; 2 Ob 214/17k = EvBl 2018/106 (Rohrer) = ecolex 2018, 981 (Brandstätter).

²¹⁾ OGH 8 Ob 54/17z = ecolex 2018, 21.

gungsobliegenheit vor allem mit bestimmten (zum Teil mehr, zum Teil weniger überzeugend aus der *lex lata* abgeleiteten) Verjährungszwecken²⁹⁾ – etwa einer „Anreizfunktion“ (Druckmittel gegenüber dem Gläubiger zur raschen Rechtsausübung) und dem Schutz des Schuldners³⁰⁾ – und unter Bezugnahme auf § 852 BGB aF, dem § 1489 ABGB (wie schon erwähnt) durch die III. Teilnovelle angenähert worden war. Zutreffend hat es aber *Brandstätter* als „bemerkenswert“ bezeichnet, dass der OGH parallel zur Bejahung der *Erkundungsobliegenheit* beharrlich an der Formulierung festhält, dass ein „Kennenmüssen nicht ausreichend [sei], um den Verjährungsbeginn nach § 1489 S 1 ABGB auszulösen“. Schließlich handelt es sich bei der *Erkundungsobliegenheit* des Geschädigten letztlich um *nichts anderes als* um ein – spezifisch ausgestaltetes, durch konkrete Verdachtsmomente ausgelöstes – *Kennenmüssen*.³¹⁾

Die Kommentarliteratur bemüht sich redlich, der Praxis Pfade durch das Dickicht der Judikatur zu schlagen. Paradigmatisch dafür ist ein Auszug aus einer aktuellen Kommentierung zur Frage, ob der Geschädigte ein Sachverständigengutachten einholen muss:³²⁾ „Jedenfalls dann, wenn der Geschädigte vom Schadenseintritt schon Kenntnis hat, kann er nach einer gewissen Überlegungsfrist in besonderen Ausnahmesituationen daher (auch) verpflichtet sein, insb wenn der Kreis möglicher Verursacher von Anfang an sehr eingeschränkt ist und die Verantwortung eines bestimmten Schädigers auf der Hand liegt, ein Sachverständigengutachten einzuholen, wenn davon die Beweisbarkeit anspruchsbegründender Tatsachen zu erwarten und ihm (in seiner konkreten Lebenssituation) das Kostenrisiko zumutbar ist; idR aber nicht.“

Dem Geschädigten ist es damit *in Wahrheit unmöglich*, den Beginn der Verjährungsfrist festzumachen bzw zu beurteilen, ob er nun zur Abwendung einer ansonsten drohenden Verjährung ein Sachverständigengutachten einzuholen hat oder nicht.

Außerdem legen sich die Gerichte häufig nicht dahingehend fest, wann die Verjährungsfrist genau zu laufen begonnen hat; oftmals wird drei Jahre von der Klageerhebung zurückgerechnet und beurteilt, ob zu diesem Zeitpunkt die Frist schon am Laufen war (und deshalb bis zum Eintritt der Gerichtsanhängigkeit der Klage abgelaufen ist) oder nicht. Dadurch kann vielen Entscheidungen nicht entnommen werden, was genau den Ausschlag für den Beginn des Laufs der kurzen Verjährungsfrist gegeben hat.

Das über viele Jahrzehnte gewachsene Geflecht an Judikatursträngen kann sich damit für Geschädigte geradezu als Spinnennetz erweisen, das zumindest teilweise außerhalb des mit dem Wortlaut

und der Gesetzesgeschichte abgegrenzten Terrains gesponnen wird und zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt.³³⁾ Der vorliegende Beitrag muss sich darauf beschränken, einige für die Praxis besonders relevante Rechtssätze herauszugreifen, die damit verbundenen Zweifelsfragen anzusprechen und auf Widersprüche hinzuweisen. Die aktuelle Entscheidung des 4. Senats enthält, auch wenn es sich nur um einen Zurückweisungsbeschluss handelt, einige bedeutsame Klarstellungen, die es in weiterer Folge hervorzuheben gilt. Immerhin wurde diese Entscheidung im RIS-Justiz nicht weniger als 20 Rechtssätzen beigestellt.³⁴⁾

II. Abzugrenzende Stadien des Informationsstands

1. *Bloße Mutmaßungen, nicht objektivierbare subjektive Überzeugung*

Als gesichert gilt, dass *bloße Mutmaßungen* über die anspruchsbegründenden Umstände nicht genügen, um die Verjährungsfrist des § 1489 S 1 ABGB in Gang zu setzen.³⁵⁾ Schließlich kann dem Geschädigten nicht zugemutet werden, auf Grundlage von Mutmaßungen lediglich zur Erzielung der Unterbrechungswirkung (§ 1497 ABGB iVm § 232 ZPO) Prozess zu führen, womit er sich (bei entsprechender Schadenshöhe) nicht nur einem erheblichen Kostenrisiko, sondern sogar der Gefahr einer Ersatzpflicht wegen mutwilliger Prozessführung³⁶⁾ oder strafrechtlicher Verantwortung wegen Prozessbetrugs³⁷⁾ oder Verleumdung aussetzt. Im Zivilprozess ist es schließlich auch ausgeschlossen, Beweisaufnahmen zu beantragen, um erst aufgrund der dadurch erzielten Ergebnisse die rechtlich erheblichen Tatsachen vorbringen zu können.³⁸⁾ Außerdem könnte sich der Geschäftsleiter einer geschädigten Gesellschaft einem persönlichen Haftungsrisiko aussetzen, wenn er eine (kostenintensive) Klagsführung auf Basis bloßer Mutmaßungen anstrengt (zur notwendigen Zeitspanne für eine interne Willensbildung siehe Punkt D.). Der Schuldnerschutz (als Verjährungszweck)³⁹⁾ kann freilich nicht so weit gehen, dass sich der Geschädigte bei der Anspruchsverfolgung selbst dem Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens aussetzen müsste.

Auch eine (bloße) „subjektive Überzeugung vom Vorliegen einer bestimmten Schadensursache ermöglicht dem Kläger noch nicht, unter Bedachtnahme auf seine Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht ein konkretes Tatsachenvorbringen zu den relevanten Umständen zu erstatten.“⁴⁰⁾ Ohne ob-

³³⁾ Vgl auch *Leitner*, Schadenersatzverjährung: Kann aus dem Gesetz eine Nachforschungsobliegenheit abgeleitet werden?, ÖJZ 2016, 585 f.

³⁴⁾ Siehe Fn 136.

³⁵⁾ RIS-Justiz RS0034524 (T18); zuletzt OGH 4 Ob 156/24f Rz 24.

³⁶⁾ Siehe dazu *Geroldinger* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON (2023) § 408 ZPO Rz 7 ff.

³⁷⁾ Vgl *Brenn* in *Fasching/Konecny*, ZPG II/3³ (2015) § 178 ZPO Rz 7 ff.

³⁸⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 40 unter Verweis auf RIS-Justiz RS0039881; RS0039973.

³⁹⁾ Siehe dazu die Nachweise in Fn 29.

⁴⁰⁾ OGH 22.11.2011, 4 Ob 144/11x.

²⁹⁾ Dazu anstelle vieler *Brandstätter*, Verjährung 5 ff; *Vollmaier*, Verjährung und Verfall (2009) 51 ff, je mwN; speziell zu § 1489 ABGB siehe auch *Lehner*, JBI 2023, 264 f.

³⁰⁾ *Brandstätter*, Verjährung 201 ff mwN.

³¹⁾ *Brandstätter*, Verjährung 198.

³²⁾ *Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} (2022) § 1489 Rz 20; vgl auch *Schoditsch*, *ecolex* 2017, 760.

jektivierbare Anhaltspunkte, auf deren Basis ein entsprechendes Beweisanbot erstattet werden kann, beginnt die Frist des § 1489 S 1 ABGB daher nicht zu laufen.

Die bloße Möglichkeit der Ermittlung einschlägiger Tatsachen, also die bloße Möglichkeit der Kenntnis,⁴¹⁾ vermag deren Bekanntsein nicht zu ersetzen.⁴²⁾ Ebenso wenig reicht – sofern nicht die sogenannte Erkundigungsobliegenheit einsetzt (dazu Punkt B.II.4.) – ein „Kennenmüssen“ aus, um den Beginn der Verjährungsfrist auszulösen.⁴³⁾ Solange ein *schicksalhafter Verlauf* als Schadensursache möglich erscheint, muss sich der Geschädigte grundsätzlich nicht auf die Suche danach begeben, ob nicht vielleicht doch irgendjemand für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann (siehe Punkt B.II.4.).

2. „Objektive Kenntnis“ und „Evidenz“

Einem häufig zitierten Rechtssatz zufolge ist maßgeblich, ob dem Geschädigten objektiv alle für das Entstehen des Anspruchs maßgebenden Tatumstände bekannt waren.⁴⁴⁾ Die Rsp verwendet dafür immer wieder die – von der Literatur zum Teil kritisierte⁴⁵⁾ – Wendung der „objektiven Kenntnis“.⁴⁶⁾ Mit ihr kommt vor allem Zweierlei zum Ausdruck: Zum einen soll es für den Verjährungsbeginn nicht entscheidend sein, ob sich der Geschädigte subjektiv in einem Irrtum befunden hat.⁴⁷⁾ Zum anderen will die Rsp verhindern, dass der Schädiger die positive Kenntnis des Geschädigten beweisen müsste, zumal sich diese als innere Tatsache in der Regel nur schwer nachweisen lässt.⁴⁸⁾

Wenngleich also eine auf objektiven Grundlagen beruhende tatsächliche Kenntnis des Geschädigten Ausgangspunkt und Prototyp des § 1489 S 1 ABGB ist, lässt die stRsp mitunter in engen Grenzen die „Erkennbarkeit“⁴⁹⁾ genügen. Gleichzeitig betont sie aber, dass ein bloßes „Kennenmüssen“ nicht ausreicht und eine Erkundigungsobliegenheit⁵⁰⁾ nur im Ausnahmefall besteht. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Gesetzeswortlauts sowie der Materialien kann die „Erkennbarkeit“ nur dann fristauslösend wirken, wenn die konkreten Tatumstände so evident sind, dass sie vom Geschädigten zweifellos wahrgenommen werden mussten (in weiterer Folge: *Evidenz* des anspruchsbegründenden Sachverhalts).⁵¹⁾ Man gestattet dem Ge-

schädigten also nicht, klare Anhaltspunkte, die jedermann in seiner Lage wahrnehmen würde, zu ignorieren. Mit den Worten des BGH zu § 852 BGB aF geht es nur um „Fälle, in denen es der Geschädigte versäumt, eine gleichsam auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeit wahrzunehmen [...], und letztlich das Sichberufen auf die Unkenntnis als Förmel erscheint, weil jeder andere in der Lage des Geschädigten unter denselben konkreten Umständen die Kenntnis gehabt hätte.“⁵²⁾ Das Abstellen auf eine so verstandene Evidenz ist auch aus der Diskussion zum Redlichkeitsbegriff bekannt.⁵³⁾ Sie ist uE gemeint, wenn der OGH ausführt, dass sich die Kenntnis „auch aus der offenkundigen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens ergeben“ könne.⁵⁴⁾ Hat der Geschädigte als Laie hingegen *keinen Einblick in die für das Verschulden maßgeblichen Umstände*, so beginnt die Verjährung nicht zu laufen,⁵⁵⁾ denn hier mangelt es an der Evidenz.

Um den Verjährungsbeginn auszulösen, muss der Geschädigte daher objektiv „ausreichend Gewissheit über ein rechtswidriges und schuldhaftes [V]erhalten haben.“⁵⁶⁾ Bevor nicht „verlässliche Hinweise“ vorliegen, die „mit entsprechend hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Schädigung [hindeuten]“,⁵⁷⁾ ist auch keine Evidenz anzunehmen und wird nicht einmal die Erkundigungsobliegenheit ausgelöst.

Für die Erhebung einer Anzeige, ein Anschreiben oder einen Privatbeteiligtenanschluss reicht freilich ein bloßer Verdacht. Daher kann selbst aus der Anzeigeerstattung durch den Geschädigten „nicht geschlossen werden [...], daß diesem solche Tatumstände bekannt gewesen seien, die mit hinreichender Sicherheit einen Schädiger“ erkennen ließen; die Anzeigeerstattung belegt also keineswegs objektive Kenntnis.⁵⁸⁾ Auch ein anwaltliches Anschreiben kann auf Mutmaßungen basieren und zwingt nicht zur Annahme, dass in diesem Zeitpunkt die Erhebung einer Klage objektiv bereits möglich gewesen wäre⁵⁹⁾ – hierzu der OGH wörtlich: „Ein bloßer Verdacht genügt nämlich nicht, weil er nicht ausreichen würde, mit Aussicht auf Erfolg eine Klage zu erheben.“⁶⁰⁾ Ein Privatbeteiligtenanschluss nach der StPO wird nicht einmal formell zugelassen und für die Zuerkennung der Privatbeteiligtenstellung genügt die bloße Behauptung eines durch die Straftat entstandenen Schadens.⁶¹⁾ Dementsprechend sind derlei *Rechtsverfolgungsmaßnahmen* keineswegs Beleg dafür, dass der Geschädigte bereits über objektive Kennt-

⁴¹⁾ OGH 1 Ob 614/93 = *ecolex* 1994, 755.

⁴²⁾ RIS-Justiz RS0034459.

⁴³⁾ OGH 1 Ob 98/56 = JBl 1956, 505; 2 Ob 180/00k = SZ 74/89; 16.02.2022, 7 Ob 5/22v.

⁴⁴⁾ OGH 7 Ob 12/17s = *ecolex* 2017, 759 (*Schoditsch*); RIS-Justiz RS0034547.

⁴⁵⁾ *Vollmaier* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 1489 ABGB Rz 13 („unglücklich[h]“).

⁴⁶⁾ So zB OGH 05.06.2008, 6 Ob 80/08w; 6 Ob 85/16t = *ecolex* 2016, 773; 4 Ob 156/24f Rz 37.

⁴⁷⁾ RIS-Justiz RS0034366; RS0034547.

⁴⁸⁾ RIS-Justiz RS0034366 (T2; T10; T20); RS0034547.

⁴⁹⁾ OGH 6 Ob 85/16t = *ecolex* 2016, 773.

⁵⁰⁾ Näher dazu Punkt B.II.4.; *Bydlinski/Thunhart* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ § 1489 Rz 18.

⁵¹⁾ *Vollmaier* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 1489 ABGB Rz 13; zur sogenannten „Quasi-Kenntnis“ siehe *Brandstätter*, Verjährung 200 ff.

⁵²⁾ BGH VI ZR 336/93 = NJW 1994, 3092.

⁵³⁾ Siehe dazu die Nachweise bei *Kerschner*, Zu einem systemkonformen österreichischen Bereicherungsrecht – dreizehn Thesen, JBl 2023, 273 (277 f.).

⁵⁴⁾ OGH 6 Ob 85/16t = *ecolex* 2016, 773.

⁵⁵⁾ RIS-Justiz RS0034603.

⁵⁶⁾ OGH 1 Ob 286/03w = *EvBl* 2005/73.

⁵⁷⁾ OGH 6 Ob 61/21w = *GesRZ* 2022, 79 (*Bauer*).

⁵⁸⁾ OGH 25.08.1994, 2 Ob 597/93.

⁵⁹⁾ OGH 6 Ob 212/13i = *RdM-LS* 2014, 72 (*Kallab*).

⁶⁰⁾ OGH 09.04.1980, 6 Ob 559/80.

⁶¹⁾ OGH 11 Os 2/15a = JBl 2016, 472; *Kodek* in *Kert/Kodek*, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht² (2022) Kap 20.10.

nis verfügen würde. Die Erhebung einer Klage mit Aussicht auf Erfolg bedarf eines wahrheitsgemäßen und vollständigen Tatsachenvortrags. Der bloße Verdacht vom Vorliegen eines vom Schädiger zu vertretenden Fehlverhaltens setzt die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche daher noch nicht in Gang.⁶²⁾

Für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1489 S 1 ABGB kommt es nach stRsp auf die Kenntnis von objektiv relevanten Tatsachen und nicht auf deren rechtliche Würdigung durch den Geschädigten an. Rechtliche Schlussfolgerungen oder das Vorliegen eines *Rechtsirrtums* (der Geschädigte erkennt nicht, dass aus dem ihm bekannten Sachverhalt ein Ersatzanspruch abzuleiten ist) sind daher ohne Belang.⁶³⁾

3. Zweifel an der Erweisbarkeit

Verjährungsrelevante objektive Kenntnis ist somit erst dann anzunehmen, wenn solche Tatsachen bekannt sind, die mit hinreichender Sicherheit die Person des Schädigers erkennen lassen.⁶⁴⁾ Einzelne auf den anspruchsbegründenden Sachverhalt bloß hindeutende Indizien sind für den Verjährungsbeginn nicht ausreichend.⁶⁵⁾

Der Geschädigte darf aber mit der Klagserhebung auch nicht so lange zuwarten, bis *Gewissheit über den Prozessgewinn* besteht.⁶⁶⁾ Bloße „Zweifel an der Erweisbarkeit eines bereits bekannten anspruchsbegründenden Sachverhalts“⁶⁷⁾ schieben daher den Verjährungsbeginn nicht hinaus. Das jedem Prozess anhaftende Risiko kann nicht bewirken, dass der Beginn der Verjährungsfrist hinausgeschoben wird;⁶⁸⁾ dieser Rechtssatz wiederum hat seine Wurzeln in der Entscheidung zu 1 Ob 607/83, die sich ausschließlich auf eine Entscheidung des BGH berief.⁶⁹⁾

Dem 4. Senat zufolge beginnt die Verjährungsfrist nicht erst, wenn dem Geschädigten hieb- und stichfeste Beweise zur Verfügung stehen bzw bis er alle Beweismittel gesammelt hat, die sein Prozessrisiko auf ein Minimum reduzieren.⁷⁰⁾ Besteht hingegen weiterhin *Ungewissheit* darüber, ob überhaupt ein ersatzfähiger Schaden eingetreten ist und/oder wer diesen wie verursacht hat,⁷¹⁾ stellt sich die Frage der Beweisbarkeit der relevanten Tatsachen (noch) nicht; es fehlt an der objektiven Kenntnis.

Naturgemäß lässt sich die Trennlinie zwischen dem Vorliegen ausreichender Hinweise, die erst die objektive Kenntnis vermitteln, und jenem Informationsstand, der nur noch Zweifel an der Beweisbarkeit bedeutet, nur im jeweiligen Einzelfall ziehen. So wird in einem Schadensfall, in dem der Geschädigte *unmittelbar eigene Wahrnehmungen* zur Schädigung hat (wie etwa ein am Körper Geschädigter), die Beweislage aber auf „Aussage gegen Aussage“ hinauszulaufen droht, die allfällige Suche nach „besseren“ Beweismitteln die Verjährungsfrist nicht hinausschieben.⁷²⁾ Bei einem außenstehenden Dritten (etwa einem wegen Besteuerung nicht zum Zug gekommenen Bieter), der keine eigenen unmittelbaren Wahrnehmungen zum (straft-)rechtswidrigen Verhalten hat und über keine besonderen Informationsmöglichkeiten oder Kenntnisse von Interna des Schädigers verfügt, geht es hingegen nicht nur um Zweifel an der Beweisbarkeit, sondern um die Erlangung ausreichend klarer Hinweise, die überhaupt erst objektive Kenntnis verschaffen.⁷³⁾ Wie noch näher auszuführen ist, bedeuten Berichte Dritter (zB Medien, Ermittlungsbehörden) über schädigendes Verhalten keineswegs zugleich eigene Kenntnis des Geschädigten vom anspruchsbegründenden Sachverhalt (siehe Punkt B.III.).

4. Erkundigungsobliegenheit

Gewissermaßen eine Zwischenstufe zwischen reinen Mutmaßungen und objektiver Kenntnis bzw Evidenz bilden solche Umstände, die nach stRsp die bereits erwähnte Erkundigungsobliegenheit auslösen.⁷⁴⁾ Doch auch sie setzen „*deutliche Anhaltspunkte*“ für einen Schadenseintritt im Sinn konkreter Verdachtsmomente voraus, aus denen der Anspruchsberechtigte schließen kann, dass Verhaltenspflichten nicht eingehalten wurden.“⁷⁵⁾ Solange ein *schicksalhafter Verlauf* möglich erscheint, sind nähere Erkundigungen grundsätzlich nicht geboten. Dies ändert sich erst dann, wenn dem Geschädigten Umstände bekannt werden, die das (bloße) Vorliegen eines schicksalhaften Kausalverlaufs fraglich erscheinen und auf die Kausalität rechtswidrigen (Organ-)Verhaltens schließen lassen.⁷⁶⁾ Dieses Verständnis findet sich auch in der Arzthaftung: „Kommt jemand durch einen ärztlichen Kunstfehler zu Schaden, beginnt die Verjährungsfrist nicht, solange die Unkenntnis, dass es sich um einen Kunstfehler handelt, andauert, mag auch der Schade und die Person des (möglichen) Schädigers an sich bekannt sein.“⁷⁷⁾

⁶²⁾ OGH 27.08.2015, 9 Ob 32/15v.

⁶³⁾ RIS-Justiz RS0034321; zuletzt OGH 8 Ob 35/11x = eclex 2011/256, 696 (Friedl).

⁶⁴⁾ OGH 12.04.1989, 2 Ob 566/88; 18.10.1979, 8 Ob 516/79.

⁶⁵⁾ Siehe die Nachweise in Fn 136.

⁶⁶⁾ Janisch/Kietaihl in Schwimann/Kodek, ABGB VI^{4.01} (2024) § 1489 Rz 9.

⁶⁷⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 23; Janisch/Kietaihl in Schwimann/Kodek, ABGB VI^{4.01} § 1489 Rz 9.

⁶⁸⁾ OGH 1 Ob 607/83 = JBl 1985, 743 (Reidinger); 1 Ob 580/89 = AnwBl 1989, 694 (Strigl); RIS-Justiz RS0034623.

⁶⁹⁾ BGH VI ZR 272/57 = BeckRS 1958, 31197615.

⁷⁰⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 23 unter Verweis auf RIS-Justiz RS0034515; RS0034524 (T6; T47).

⁷¹⁾ OGH 18.12.2007, 10 Ob 111/07g.

⁷²⁾ Vgl zB OGH 24.05.2007, 2 Ob 270/06d (eingeholtes Gutachten hat Beweissituation des Klägers verbessert, die den Beginn der Verjährungsfrist auslösende Kenntnis war aber schon vorher vorhanden).

⁷³⁾ Vgl OGH 4 Ob 156/24f Rz 38.

⁷⁴⁾ Siehe bereits Fn 26.

⁷⁵⁾ OGH 21.05.2024, 5 Ob 116/23d; 1 Ob 173/23g = ZVR 2024, 139.

⁷⁶⁾ OGH 1 Ob 53/07m = Zak 2007, 377.

⁷⁷⁾ OGH 29.10.1998, 6 Ob 273/98k; 11.04.2001, 9 Ob 278/00y; 10 Ob 39/17h = ZfG 2017, 94.

Die stRsp betont, dass die Erkundigungsobliegenheit nicht überspannt werden darf.⁷⁸⁾ Als zumutbar wurde etwa die Einsichtnahme in den Strafakt des Schädigers,⁷⁹⁾ eine Rückfrage beim erhebenden Polizeikommando,⁸⁰⁾ eine Frage an den Untersuchungsrichter anlässlich der Vernehmung des Geschädigten,⁸¹⁾ eine Befragung des Lenkers des gegnerischen Unfallfahrzeugs über den Halter, die Erstattung einer geeigneten Strafanzeige innerhalb angemessener Frist, um Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen zu erhalten,⁸²⁾ oder die Ermittlung eines Wegehalters⁸³⁾ erachtet. Wenn gleich die Gerichte, soweit ersichtlich, überwiegend die Warnung vor Überspannung ernst nehmen und einen realitätsnahen Maßstab anlegen, sind Geschädigte in dieser Beziehung stets mit einem Graubereich konfrontiert, der über alles oder nichts entscheidet. Verfügt der Geschädigte bereits über positive Kenntnis eines Schadens, tendiert die Rsp teilweise dazu, die Zumutbarkeit (auch aufwandsintensiver) Erkundigungsmaßnahmen zu bejahen.⁸⁴⁾ Mit dem 4. Senat gilt es daher abermals zu betonen, dass in § 1489 S 1 ABGB auf die objektive Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände abgestellt wird und lediglich *subsidiär* auf eine Erkundigungsobliegenheit, die zudem nicht überspannt werden darf.⁸⁵⁾

Hingewiesen sei hier auch noch auf den Meinungsstand zu § 852 BGB aF: Den Geschädigten traf nach Auffassung des BGH „keine Obliegenheit, im Interesse des Schädigers an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Verjährungsfrist Initiative zur Unterrichtung über den Schadenshergang zu entfalten.“⁸⁶⁾ Keinesfalls sei dem Geschädigten die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Einsichtnahme in Ermittlungsakten zuzumuten; ebenso wenig könne von ihm verlangt werden, sich eine umfangreiche Anklageschrift zu beschaffen und durchzuarbeiten.⁸⁷⁾ Darauf ist noch zurückzukommen (siehe Punkt E.II.1.).

Bei Beurteilung der Zumutbarkeit einer bestimmten Erkundigung zieht der OGH die konkreten Verhältnisse des Geschädigten heran, und nicht die eines „durchschnittlichen Geschädigten“.⁸⁸⁾ Zu 7 Ob 249/01w hieß es etwa, dass dem „kranken und arbeitslosen“ Kläger die Einholung eines (kostspieligen) Sachverständigengutachtens nicht zuzumuten sei,⁸⁹⁾ zu 2 Ob 156/08t, dass dem Bezieher von Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe die Tragung

des Kostenrisikos eines Privatgutachtens nicht zugemutet werden könne.⁹⁰⁾

Speziell bei aufwändigeren Maßnahmen wird dem Geschädigten eine *Überlegungsfrist* zugebilligt, deren Länge von den Umständen des Einzelfalls, dabei auch von der Vorgeschichte, abhängt;⁹¹⁾ wiederholt wurde im Hinblick auf die Frage, ob ein Privatgutachten eingeholt werden soll, eine Überlegungsfrist von drei bis vier Monaten gewährt.⁹²⁾ Juristischen Personen wird außerdem eine gewisse Zeit für die *interne Willensbildung* zur gebotenen Vorgehensweise zugestanden (siehe auch Punkt D.).⁹³⁾

Die *Beweislast* dafür, dass der Geschädigte – iS der Erkundigungsobliegenheit – ausreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen maßgeblicher Tatsachen gehabt und diese Umstände zu einem bestimmten Zeitpunkt in Erfahrung gebracht hätte, wenn er diesen Anhaltspunkten nachgegangen wäre, liegt nach den zutreffenden Ausführungen des 4. Senats jedenfalls beim Schädiger.⁹⁴⁾

III. Kenntnis von versus Berichte über Tatsachen

Ein praktisch häufig anzutreffendes Missverständnis besteht in der Gleichsetzung von Berichten Dritter über Tatsachen mit der objektiven Kenntnis dieser Tatsachen aufseiten des Geschädigten. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Medienberichte als auch auf Berichte von Ermittlungsbehörden.

Medienberichte allein liefern in der Regel gerade keine gesicherten Verfahrensergebnisse über die kolportierten Umstände und vermitteln damit auch keine objektive Kenntnis.⁹⁵⁾ Unbestimmt und allgemein gehaltene Meldungen reichen daher keinesfalls aus, um den Beginn der Verjährungsfrist anzunehmen.⁹⁶⁾ Erst eine wesentlich konkretere und daher „verdichtete“ Medienberichterstattung kann überhaupt erst eine Erkundigungsobliegenheit (im zumutbaren Ausmaß) auslösen.⁹⁷⁾

Erst das Vorliegen von „gesicherten Verfahrensergebnissen“ oder „erdrückenden Beweisen“, anhand derer sich der Geschädigte vom realen Geschehen überzeugen kann, setzt den Lauf der Verjährungsfrist in Gang.⁹⁸⁾ Von der Rsp wird beispielsweise ein Geständnis des Schädigers als ausreichende Grundlage für eine objektive Kenntnis seitens des Geschädigten gewertet.⁹⁹⁾ Gibt es kein Geständnis und liegen bis zum Schluss der Hauptverhandlung auch keine eindeutigen Beweisergeb-

⁷⁸⁾ RIS-Justiz RS0034327.

⁷⁹⁾ OGH 8 Ob 243/79 = ZVR 1980, 377.

⁸⁰⁾ OGH 8 Ob 106/78 = RZ 1979, 123.

⁸¹⁾ OGH 7 Ob 22/76 = JBl 1976, 590.

⁸²⁾ OGH 25.05.1999, 1 Ob 119/99b.

⁸³⁾ Janisch/Kietz in Schwimann/Kodek, ABGB VI^{4.01} § 1489 Rz 20; jeweils mN aus der Judikatur.

⁸⁴⁾ Vgl OGH 17.09.2015, 3 Ob 108/15a; siehe dazu Brandstätter, Verjährung 219 f.

⁸⁵⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 37.

⁸⁶⁾ BGH VI ZR 305/94 = VersR 1995, 551.

⁸⁷⁾ Stein in Rebmann/Säcker/Rixecker, MünchKommBGB³ (1997) § 852 Rz 11 mwN.

⁸⁸⁾ Brandstätter, Verjährung 215 f.

⁸⁹⁾ OGH 7 Ob 249/01w = ecolex 2002, 171 (Helmich).

⁹⁰⁾ OGH 13.11.2008, 2 Ob 156/08t.

⁹¹⁾ Brandstätter, Verjährung 228 f mwN.

⁹²⁾ OGH 7 Ob 96/10h = ZVB 2010, 435 (Hiltz); 3 Ob 162/12p = ZVB 2013, 171 (Sonntag).

⁹³⁾ OGH 3 Ob 162/12p = ZVB 2013, 171 (Sonntag): Eigentümergemeinschaft.

⁹⁴⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 27 mit Hinweis auf RIS-Justiz RS0034456 (T4; T5).

⁹⁵⁾ OGH 17.12.1997, 16 Ok 16/97 ua.

⁹⁶⁾ OGH 1 Ob 68/05i = ÖBA 2006, 445.

⁹⁷⁾ OGH 2 Ob 41/13p = ÖBA 2014, 755 (Madl).

⁹⁸⁾ OGH 26.11.2009, 2 Ob 158/09p; 18.12.2007, 10 Ob 111/07g.

⁹⁹⁾ OGH 7 Ob 602/94 = ZIK 1995, 126.

nisse (wie Gutachten, Urkunden, Aussageprotokolle) vor, liefern bloße Behauptungen keine objektive Kenntnis. Speziell mit Blick auf die Person des Schädigers betont der OGH, dass die Verjährungsfrist frühestens dann zu laufen beginnt, wenn der Geschädigte den Schädiger mit hinreichender Sicherheit erkennen kann. Dazu wird dem Geschädigten nötigenfalls sogar zugebilligt, den Zeitpunkt der Verurteilung in einem laufenden Verfahren abzuwarten.¹⁰⁰⁾

Ganz in diesem Sinne ist der 3. Senat¹⁰¹⁾ davon ausgegangen, dass auch ein *Abschlussbericht der Polizei* „allein keiner fristauslösenden Kenntnis vom anspruchsbegründenden Sachverhalt“ gleichgehalten werden muss. In derselben Entscheidung wird klargestellt, dass „wenn das Strafgericht die Täterschaft des Beklagten in dieser Situation (noch) in Zweifel zog, dem Geschädigten nicht vorgehalten werden [darf], er habe (bereits) über einen Informationsstand verfügt, der ihm eine erfolgversprechende Klage gegen den Beklagten ermöglichte. Die Klageerhebung und Eröffnung eines weiteren Gerichtsverfahrens in diesem Stadium zu fordern, wäre – im Hinblick auf die zeitnah im Strafverfahren zu erwartende Klärung – vielmehr schikanös und völlig unökonomisch gewesen [...]“. Sind zudem beispielsweise (auch) Delikte wie Beweismittelfälschung, Urkundenfälschung oder falsche Beweisaussage angeklagt, indiziert dies, dass der Sachverhalt für den Geschädigten noch keinesfalls objektiv geklärt sein kann.

Auch auf eine *Auskunft eines anderen der Tat Verdächtigen* muss man sich in der Regel nicht verlassen.¹⁰²⁾

C. „Kenntnis“ des Schadens

Auch mit Blick auf die Kenntnis des Schadens legt die Rsp einen strengen Maßstab an: Der Lauf der dreijährigen Anspruchsverjährung beginnt erst zu dem Zeitpunkt, in dem „der Schadenseintritt ‚unverrückbar‘ feststeht und ausreichend sichere Informationen für eine Schadenersatzklage zur Verfügung stehen.“¹⁰³⁾ Handelt es sich um einen für den Geschädigten nicht durch Sinneseindrücke unmittelbar wahrnehmbaren (Vermögens-)Schaden, ist zur objektiven Kenntniserlangung in der Regel das Vorliegen eines Gutachtens erforderlich.¹⁰⁴⁾ Besteht objektive Unklarheit darüber, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist, und ist über diese Frage ein Rechtsstreit anhängig und liegen nicht bereits zuvor „gesicherte Verfahrensergebnisse vor oder [hat] der Geschädigte erdrückende Beweise ignoriert“¹⁰⁵⁾ beginnt die dreijährige Anspruchsverjährung nicht vor (rechtskräftiger) gerichtlicher Entscheidung zu laufen.¹⁰⁶⁾ Erst dann sind „ausreichend sichere Informationen“ für einen Schaden-

ersatzklage verfügbar.¹⁰⁷⁾ Bevor nicht „gesicherte Verfahrensergebnisse“ vorliegen, ist der Geschädigte deshalb nicht der Gefahr der Verjährung seines Schadenersatzanspruchs ausgesetzt.¹⁰⁸⁾

D. Ex-ante-Perspektive, Überlegungsfrist

Stets kommt es auf die *Perspektive ex ante* und nicht auf das Ergebnis einer Ex-post-Betrachtung an.¹⁰⁹⁾ Entscheidend für den Beginn der Verjährungsfrist ist, ab welchem konkreten Zeitpunkt das zur Verfügung stehende Material dem Geschädigten objektive Kenntnis jener Tatsachen verschafft, aus denen sich der Anspruch ableitet.¹¹⁰⁾ Insbesondere gilt es, sich vor *Rückschaufehlern* bei der verjährungsrechtlichen Beurteilung zu hüten. Dass ein Schädiger am Ende des Tages strafgerichtlich verurteilt wurde, lässt keine Rückschlüsse dahingehend zu, dass der Geschädigte zeitlich vorgehende Medienberichte oder die Vorwürfe in der Anklageschrift ex ante schon für wahr und gewiss halten musste, wenn dazu die objektiven Grundlagen fehlten.

Dies gilt auch im Hinblick auf die schon mehrfach angesprochene *Erkundungsobliegenheit*. Nur weil sich die Beweislage nach und nach verdichtet, sich Ermittlungsmaßnahmen, die mit offenem Ausgang in Angriff genommen wurden, als letztlich erfolgreich erweisen und sich so der Sachverhalt aufklärt, darf nicht ex post die Erkundungsobliegenheit als verletzt qualifiziert werden. Vielmehr muss die Lage des Geschädigten zum Zeitpunkt, als die Ermittlungsmaßnahmen geplant oder ergriffen wurden (bzw werden konnten), in den Blick genommen und das Kosten-Nutzen-Risiko aus dieser Warte eingeschätzt werden. Es existiert auch kein Rechtssatz, wonach dem Geschädigten bei einem *besonders großen (Vermögens-)Schaden* stets auch besonders kostenträchtige Aufklärungsaktivitäten zumutbar wären.¹¹¹⁾ Im Falle eines Schadenersatzes (aus Verschuldenshaftung) geht es schließlich nicht um eine Chance, durch die Aufwendung von Risikokapital Gewinn zu erzielen, sondern um Wiedergutmachung eines rechtswidrig und schuldhaft zugefügten Schadens. Mit welchem Recht sollte man jemanden, der bereits einen hohen – mitunter existenzbedrohenden – Schaden erlitten hat, dazu verpflichten, in der Hoffnung, die Schadensursache in Erfahrung zu bringen, eine Vergrößerung seines Nachteils in Kauf zu nehmen, und zwar mit ungewissem Ausgang? Zu Recht hat der 4. Senat dieses Argument abgelehnt.¹¹²⁾ Auch die Kooperation mit *Prozessfinanzierern*, die das Risiko zwar abfedern können, aber mitunter 30 % des erstrittenen Betrags für sich beanspruchen,¹¹³⁾ ist nicht ohne Weiteres zumutbar.

¹⁰⁷⁾ OGH 18.12.2007, 10 Ob 111/07g.

¹⁰⁸⁾ OGH 13.03.2001, 5 Ob 32/01v.

¹⁰⁹⁾ OGH 2 Ob 58/07d = Zak 2008, 196.

¹¹⁰⁾ OGH 1 Ob 162/10w = ecollex 2011, 702.

¹¹¹⁾ Vgl aber in diesem Sinn *Brandstätter*, Verjährung 220.

¹¹²⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 42.

¹¹³⁾ Vgl *Geroldinger*, Prozesskostenfonds als Baustein der Finanzierung kollektiven Rechtsschutzes in Österreich, NetV 2022, 118 (119 mwN).

¹⁰⁰⁾ OGH 12.04.1989, 2 Ob 566/88.

¹⁰¹⁾ OGH 3 Ob 65/17f = ecollex 2018, 718 (*Brandstätter*).

¹⁰²⁾ OGH 13.07.1999, 4 Ob 313/98b.

¹⁰³⁾ OGH 14.12.2021, 2 Ob 116/21d.

¹⁰⁴⁾ OGH 4 Ob 98/19v = bbl 2019, 242.

¹⁰⁵⁾ OGH 1 Ob 12/05d = ecollex 2005, 531.

¹⁰⁶⁾ OGH 14.12.2021, 2 Ob 116/21d.

Selbst mit dem Vorliegen objektiver Kenntnis des gesamten anspruchsbegründenden Sachverhalts (inklusive Schaden) beginnt die Verjährungsfrist jedoch nicht sofort zu laufen. Wie der 4. Senat jüngst ausgeführt hat, ist gerade juristischen Personen unter Bedachtnahme auf bindende Organisationsvorschriften ein *angemessener Zeitraum zur internen Willensbildung* betreffend die weitere gebotene Vorgehensweise zuzubilligen.¹¹⁴⁾ Für deren Länge wird sich schwerlich ein allgemeingültiger Zeitraum bestimmen lassen. Die Beweislast dafür, dass die zuzubilligende Zeit überschritten wurde, liegt – wie auch der 4. Senat festhält – beim Schädiger.¹¹⁵⁾ Allerdings tut der Geschädigte gut daran, den für die interne Willensbildung beanspruchten Zeitraum – auf Nachfrage (vgl. § 184 ZPO)¹¹⁶⁾ – plausibilisieren zu können. Unsicherheit besteht allerdings hinsichtlich der Abgrenzung dieser Phase zur Willensbildung, die offenbar noch vor dem Beginn der Verjährungsfrist abgeschlossen wird, von der Zeit für die Vorbereitung von (zur Unterbrechung nach § 1497 ABGB dienenden) Rechtsverfolgungsmaßnahmen, die grundsätzlich in die Verjährungsfrist fällt.

E. Objektive Kenntnis bei laufendem Strafverfahren

I. Causa BUWOG: auf Indizienkette aufbauende Anklageschrift außergewöhnlichen Umfangs

Die Causa BUWOG hat über einen Zeitraum von rund 16 Jahren die Strafbehörden beschäftigt, ist aber auch schon geraume Zeit Gegenstand von Zivilprozessen.¹¹⁷⁾ Das zur vorliegenden Entscheidung des 4. Senats führende Verfahren wurde mit Klage im Februar 2020 eingeleitet.¹¹⁸⁾ Klagsgrund ist die behauptete parteiliche Beeinflussung des Bieterverfahrens zur Veräußerung der BUWOG nach dem BUWOG-G im Jahr 2004.¹¹⁹⁾ Das Erstgericht¹²⁰⁾ hat mit Urteil vom 03.11.2023 dem Verjährungseinwand der beklagten Parteien stattgegeben und die Klage abgewiesen.¹²¹⁾ Zentrales Argument war dabei die Annahme, dass die geschädigte Klägerin im Zeitpunkt des Erhalts der (bei Klageerhebung noch nicht rechtskräftigen) Anklageschrift qua Akteneinsicht *uno actu* Kenntnis vom zivilrechtlich relevanten anspruchsbegründenden Sach-

verhalt gehabt hätte. Mit anderen Worten wurde das Wissen der Klägerin von der Existenz eines mehr als 800-seitigen Dokuments, in dem die StA Vorwürfe gegenüber dem Machthaber der Erstbeklagten erhob, mit der objektiven Kenntnis der Klägerin von jenen Tatsachen gleichgesetzt, aus denen sich ihre Ansprüche gegenüber den Beklagten ableiteten. Freilich sprechen schon die Länge und Komplexität der Anklageschrift (bereits die sich daraus ergebende Lesezeit) gegen die Annahme einer sofort eintretenden Kenntnis.

Das Berufungsgericht¹²²⁾ änderte das Ersturteil in ein Zwischenurteil nach § 393a ZPO ab, weil seiner Auffassung nach die Klagsforderung schon bei Maßgeblichkeit der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1489 ABGB zum Zeitpunkt der Klagseinbringung nicht verjährt war. Auf die Frage, ob die 30-jährige Frist in casu Anwendung zu finden hätte, kam es dementsprechend nicht an.¹²³⁾

Für das Berufungsgericht waren mehrere Gesichtspunkte ausschlaggebend. Zunächst war die Anklageschrift im BUWOG-Strafverfahren schon aufgrund ihres Inhalts nicht geeignet, die für § 1489 S 1 ABGB erforderliche objektive Kenntnis zu vermitteln. Das Berufungsgericht hielt fest, dass eine von der StA nach § 210 StPO eingebrachte Anklage(schrift) zwar Ausdruck eines – wenn auch in einem Ermittlungsverfahren erhärteten und begründeten – Verdachts sei, aber kein bereits objektiv feststehender Sachverhalt, zumal die Anklage die Hauptverhandlung des Strafprozesses immerhin erst vorbereiten soll (vgl. § 210 Abs 2 StPO). Zudem hat die StA die Anklage nach § 210 Abs 1 StPO schon dann einzubringen, wenn die Prognose getroffen werden kann, dass mit einfacher Wahrscheinlichkeit der Nachweis einer Tat zu erbringen sein wird.¹²⁴⁾ Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist daher bei einem laufenden Strafverfahren verjährungsrelevant, ob der Geschädigte drei Jahre vor der Klagseinbringung dem Straftat ohne nennenswerte Bemühungen konkrete objektive Verfahrensergebnisse entnehmen hätte können, die ihm bereits zu diesem Zeitpunkt eine erfolgversprechende Anspruchsverfolgung ermöglicht hätten. Dem Berufungsgericht zufolge konnte in casu aber keine Rede davon sein, dass der Klägerin aus der Anklageschrift „ohne nennenswerte Mühe“ eine objektivierbare Kenntnis der Vorgänge im Jahr 2004 vermittelt worden wäre. Schließlich seien in der vorliegenden, ca 800 Seiten umfassenden Anklageschrift wertende, also beweismäßig

¹¹⁴⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 44; siehe bereits OGH 3 Ob 162/12p = ZVB 2013, 171 (Sonntag) = ZRB 2013, 38 (Wenusch); 10 Ob 22/03p = wobl 2003, 362 (Call).

¹¹⁵⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 27.

¹¹⁶⁾ Siehe dazu OGH 4 Ob 78/22g = RZ 2023, 47 (Spenling) = ÖBA 2023, 733 (Labner).

¹¹⁷⁾ Zur medialen Berichterstattung darüber siehe zB Handelsblatt 12.03.2020, Ein Immobilienkonzern verklagt Österreich; Die Presse 28.02.2020, Buwog-Verkauf: CA Immo deckt Republik und Land Kärnten mit Klage ein.

¹¹⁸⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 2.

¹¹⁹⁾ Bundesgesetz betreffend Verwertung der Bundeswohnbaugesellschaften, BGBl I 46/2003.

¹²⁰⁾ LGZ Wien 03.11.2023, 9 Cg 31/20z (nicht veröffentlicht).

¹²¹⁾ Der für die Verjährungsfrage wesentliche Sachverhalt ist in der Entscheidung des 4. Senats bündig zusammengefasst (OGH 4 Ob 156/24f Rz 6 ff).

¹²²⁾ OLG Wien 16.05.2024, 14 R 6/24s (nicht veröffentlicht).

¹²³⁾ Zur vom 4. Senat daher auch bloß referierten Ansicht des Berufungsgerichts, der zufolge es darauf ankommt, dass der Ersatzanspruch aus einer gerade dem Geschädigten gegenüber begangenen qualifizierten Straftat resultiere, siehe Bydlinski, Zur langen Verjährung auf Straftaten beruhender Schadenersatzansprüche (§ 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB), RdW 2023, 318; Geroldinger/Lehner, wbl 2024, 57.

¹²⁴⁾ Vgl Haslwanter in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess, LK StPO (2020) § 210 Rz 6; Birklbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO (2018) § 210 Rz 4, 5.

Schlussfolgerungen aus komplexen Indizienketten Grundlage des von der WKStA angenommenen (Verdachts-)Sachverhalts gewesen. Es habe sich insbesondere zur hier zentralen Frage der Informationsweitergabe sohin nicht um eindeutige, konkrete Verfahrensergebnisse gehandelt, die auch eine eindeutige, konkrete und objektive Kenntnis über eine Tatsache verschaffen würden (wie etwa Fotos, Abhörprotokolle, Sachverständigengutachten).¹²⁵⁾

Das Höchstgericht hat sich der Rechtsansicht des Berufungsgerichts weitestgehend angeschlossen bzw diese als innerhalb des Rahmens der höchstgerichtlichen Rsp qualifiziert. Zur Erlangung objektiver Kenntnis hat der OGH außerdem berücksichtigt, dass die Klägerin „außenstehende Dritte war und keine eigenen, unmittelbaren Wahrnehmungen zum (straft-)rechtswidrigen Verhalten hatte (wie etwa ein am Körper Geschädigter) oder sonst besondere Informationsmöglichkeiten oder Kenntnisse der Interna.“¹²⁶⁾ Der 4. Senat kam letzten Endes zum Ergebnis, dass der Klägerin – trotz des Verdachts einer anspruchsbegründenden Informationsweitergabe durch den Erstnebenintervenienten im Jahr 2004 und des Vorliegens eines Rechtsgutachtens¹²⁷⁾ zu Grund und Höhe eines möglichen Ersatzanspruchs – ein Zuwarten „bis zur Rechtswirksamkeit der Anklage und daran anschließend eine angemessene Überlegungs- und Vorbereitungsfrist für die Einbringung einer derart komplexen und kostenintensiven Schadenersatzklage zuzubilligen [war].“¹²⁸⁾ Dass eine Anklageschrift, die sich für den Ersatzanspruch der Klägerin auf eine komplexe Indizienkette stützt, die Verjährungsfrist nicht in Gang setzt, begründet keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung.¹²⁹⁾

Damit haben das Berufungsgericht und der OGH dem Verjährungseinwand zu Recht eine klare Absage erteilt. Freilich nehmen wenige Strafverfahren die Dimension und Dauer des BUWOG-Strafverfahrens an. Doch die Entscheidung des 4. Senats zu diesem „Monsterverfahren“¹³⁰⁾ (rund 5.000 Ordnungsnummern in rund 250 Bänden, Hauptverhandlung über 168 Tage mit rund 150 vernommenen Zeugen)¹³¹⁾ enthalten viele Klarstellungen, die weit über den konkreten Fall hinausgehen.

II. Verallgemeinerungsfähige Aussagen und Schlussfolgerungen

1. „Pflicht“ zur Beobachtung eines laufenden Strafverfahrens

So hält der OGH allgemein fest, dass, „wenn ein Strafverfahren anhängig ist, die Verjährungsfrist nicht erst mit dessen (rechtskräftiger) Beendigung zu laufen beginnt.“¹³²⁾ Vielmehr würden die Grundsätze der Rsp, wann ein für eine erfolversprechende Klagsführung ausreichender Kenntnisstand anzunehmen sei, auch hier gelten. Die Erkundigungsobliegenheit könne daher grundsätzlich eine „Pflicht“ zur Beobachtung des Strafverfahrens und auch zur (wiederholten) Akteneinsicht umfassen.¹³³⁾

In weiterer Folge fasst der OGH einzelne Entscheidungen zusammen, die eine Prüfung dahingehend, ob Zwischenergebnisse eines Strafverfahrens objektive Kenntnis des Geschädigten iS des § 1489 ABGB vermittelten, zum Gegenstand hatten. Beispielsweise wurde dem Geschädigten zu 3 Ob 65/17f zugebilligt, das Ergebnis des im Strafverfahren aufgetragenen Gutachtens abzuwarten (und zwar im zweiten Rechtsgang nach einer Aufhebung des Schuldspruchs). Denn „[w]enn das Strafgericht die Täterschaft des Beklagten in dieser Situation (noch) in Zweifel zog, darf dem Geschädigten nicht vorgehalten werden, er habe (bereits) über einen Informationsstand verfügt, der ihm eine erfolversprechende Klage gegen den Beklagten ermöglichte. Die Klageerhebung und Eröffnung eines weiteren Gerichtsverfahrens in diesem Stadium zu fordern, wäre – im Hinblick auf die zeitnahe im Strafverfahren zu erwartende Klärung – vielmehr schikanös und völlig unökonomisch gewesen (gerade die Prozessökonomie ist aber der Zweck des Verjährungsrechts).“¹³⁴⁾ Der 4. Senat stellt außerdem ganz allgemein klar, dass selbst bei großen Schadenssummen keine Pflicht besteht, die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden durch eigene Erkundigungen zu überholen.¹³⁵⁾

Auch wenn der 4. Senat wiederholt die Einzelfallbeurteilung betont,¹³⁶⁾ so relativiert die vorliegende Entscheidung mit gutem Grund den Verjährungsdruck, der aus parallellaufenden Strafverfahren resultiert. So kann der Entscheidung uE entnommen werden, dass aus der bloßen Erhebung einer Anklage keinesfalls zwingend folgt, dass die Vorwürfe und Behauptungen der StA auf „gesicherten Verfahrensergebnissen“ oder „erdrückenden Beweisen“ beruhen und daher objektiv als hin-

¹²⁵⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 16 f. Das OLG Wien (12.04.2017, 23 Bs 284/16g [nicht veröffentlicht]) hat im Zuge der Überprüfung gemäß § 215 StPO verschiedene Defizite der Anklageschrift angesprochen, die die Überprüfung der umfangreichen Anklagevorwürfe erschwert haben.

¹²⁶⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 38.

¹²⁷⁾ Wie das Erstgericht festgestellt hat, gründete dieses Gutachten auf dem in der Anklageschrift angenommenen Sachverhalt (LGZ Wien 03.11.2023, 9 Cg 31/20z [nicht veröffentlicht]).

¹²⁸⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 44.

¹²⁹⁾ Siehe die Nachweise in Fn 136.

¹³⁰⁾ Kronen Zeitung 21.07.2016, Fall Grasser wird jetzt zu einem Monsterverfahren.

¹³¹⁾ OGH 14 Os 61/23m Rz 99.

¹³²⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 44 unter Verweis auf RIS-Justiz RS0034340; RS0034483.

¹³³⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 29.

¹³⁴⁾ OGH 3 Ob 65/17f = ecolex 2018, 718 (Brandstätter).

¹³⁵⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 42.

¹³⁶⁾ RIS-Justiz RS0113916 (T12); RS0034515 (T1); RS0034456 (T11); RS0050338 (T22); RS0034327 (T56); RS0034322 (T12); RS0034459 (T5); RS0034524 (T78); RS0034340 (T2); RS0034374 (T58); RS0034483 (T1); RS0034686 (T19); RS0034547 (T10); RS0034951 (T43); RS0105969 (T1); RS0065360 (T19); RS0034366 (T32); RS0034603 (T30); RS0034908 (T23); siehe ferner RIS-Justiz RS0127852.

reichend gewiss zu gelten hätten, um eine zivilrechtliche Klage wahrheitsgemäß und vollständig erheben zu können. Zudem ist zumeist allein aufgrund der Ausführungen in der Anklageschrift und ohne Einsicht in den Straftat objektiv nicht zu erkennen, ob die Tatsachenschilderung der StA auf gesicherten Grundlagen beruht. Hierzu wären nämlich die in der Anklageschrift genannten Beweise anhand des Straftats inhaltlich zu überprüfen, was dem Geschädigten jedoch nur in Ausnahmefällen überhaupt zumutbar wäre (siehe Punkt B.II.4.). Gerade in umfangreichen und rechtlich komplexen Strafverfahren wird der Geschädigte zudem einen Anwalt beiziehen müssen, um überhaupt sinnvoll Akteneinsicht nehmen zu können. Zu diesem Zeitpunkt ist oftmals völlig unklar, ob die Kosten der Rechtsvertretung letztlich frustriert, ersatzfähig und/oder einbringlich sein werden. Aus diesem Grund hat der OGH auch dem Einwand der Erstbeklagten eine klare Absage erteilt, dass ein großer (Vermögens-)Schaden zur Folge hätte, dass dem Geschädigten stets auch besonders kostenträchtige Aufklärungsaktivitäten zumutbar wären.¹³⁷⁾ Diese Argumentation vernachlässigt nämlich, dass gerade die Prozessökonomie der Zweck des Verjährungsrechts ist.¹³⁸⁾ Prozessökonomische Überlegungen hängen aber keinesfalls direkt proportional mit dem Streitwert zusammen. Nach Ansicht des BGH ist der Aufwand hoher Kosten, deren Ausgleich ungewiss ist, dem Geschädigten daher niemals zumutbar.¹³⁹⁾ Eine generelle Obliegenheit des Geschädigten, die Anklageschrift kostenintensiv dahingehend überprüfen zu lassen, ob die in der Anklageschrift erhobenen Vorwürfe aufgrund „gesicherter Verfahrensergebnisse“ im Straftat schon objektive Kenntnis vom anspruchsbegründenden Sachverhalt vermitteln, wird daher – mit dem BGH zu § 852 BGB aF (Punkt B.II.4.) – im Grundsatz zu verneinen sein. Schließlich bürdet die Rsp dem Geschädigten auch nur in Ausnahmefällen die Verpflichtung auf, „nach einer gewissen Überlegungsfrist“ ein Sachverständigengutachten einzuholen, „wenn davon die Beweisbarkeit anspruchsbegründender Tatsachen zu erwarten ist und ihm das Kostenrisiko zumutbar ist“.¹⁴⁰⁾

2. Rechtskraft der Anklageschrift maßgeblich?

Der 4. Senat scheint für den Beginn der Verjährungsfrist auf die Rechtskraft der Anklageschrift abzustellen. Die Überprüfung der Anklage durch das zuständige OLG verändert oder ergänzt den Inhalt der Anklageschrift bzw. die Verfahrensergebnisse jedoch in keiner Weise. Die Rechtswirksamkeit der Anklageschrift verschafft dem Geschädigten somit lediglich Kenntnis darüber, dass die Einschätzung der StA hinsichtlich der einfachen Verurteilungswahrscheinlichkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt auch vom OLG geteilt wird. Ob sich aufgrund des in der Anklageschrift vorgetragenen

Sachverhalts eine wahrheitsgemäße und vollständige Zivilklage mit Aussicht auf Erfolg erheben lässt, ist hingegen nicht Gegenstand dieser Prüfung. Mit anderen Worten: Die Bestätigung der Anklageschrift durch das OLG fördert deren Eignung, objektive Kenntnis zu vermitteln, nicht. Vor ihrer Rechtskraft kann einer Anklageschrift aber uE in aller Regel gar keine Bedeutung für § 1489 S 1 ABGB beigemessen werden.

Die Ausführungen des 4. Senats sind aber wohl ohnehin nicht als Festlegung dahingehend zu verstehen, dass die Verjährungsfrist in casu tatsächlich mit Rechtskraft der Anklage und dem Ablauf einer daran anknüpfenden Überlegungsfrist zu laufen begonnen hätte. Schließlich war der genaue Zeitpunkt, solange er nicht deutlich vor Eintritt der Rechtskraft der Anklage lag, nicht mehr entscheidend. Gemessen an den sonstigen Ausführungen des 4. Senats hätte die Klägerin – angesichts der vom OGH betonten bloßen Indizienkette¹⁴¹⁾ und des Umstands, dass insbesondere der ehemalige Finanzminister die Tatbegehung zu jeder Zeit vehement abgestritten hat¹⁴²⁾ – wohl sogar den Ausgang des Strafverfahrens abwarten können.

3. Verjährungseinwand und Unschuldsvermutung, *venire contra factum proprium*

In anderen Causen hat der OGH ausgesprochen, dass schon die im Strafverfahren herrschende Unschuldsvermutung in der Regel dazu führt, dass von der Erfüllung eines Straftatbestands erst dann auszugehen ist, wenn eine Verurteilung auch tatsächlich erfolgt ist: „Dass in Ausnahmefällen ein Geschädigter schon vor einer solchen gerichtlichen Verurteilung die Erfüllung des entsprechenden Straftatbestands annehmen musste, ist eine Ausnahme, die von demjenigen zu beweisen ist, der diese Ausnahme zu seinen Gunsten ins Treffen führen will, also von dem Schädiger, der daraus die Verjährung abzuleiten gedenkt.“¹⁴³⁾ Grundet die Anklage daher nicht auf „gesicherten Verfahrensergebnissen“ oder „erdrückenden Beweisen“ (wie etwa einem Geständnis, einem stichhaltigen Gutachten oder einer unerschütterlichen Tonbandaufnahme), ist dem Geschädigten – außer der Schädiger beweist Gegenteiliges – grundsätzlich zuzubilligen, den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten. Wohlgermerkt hat das Strafgericht im BUWOG-Strafverfahren erst nach außergewöhnlichen 168 Verhandlungstagen¹⁴⁴⁾ sein Urteil mündlich verkündet und damit zum Ausdruck gebracht, dass ein strafbares Verhalten nicht mehr in Zweifel gezogen wird und die Angeklagten das strafbare Verhalten verwirklicht haben. Es gibt daher keinen

¹⁴¹⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 17, 35 und 45.

¹⁴²⁾ Siehe nur die Berichterstattung über die mündliche Verhandlung vor dem OGH am 25.03.2025 mit dem Zitat „Es ist mir ein großes Anliegen, Ihnen zu sagen, dass ich nichts Unrechtes getan habe“ (Salzburger Nachrichten 25.03.2025, „Eine schwere Straftat“ – Grasser von Höchstgericht zu vier Jahren Haft verurteilt).

¹⁴³⁾ OGH 7 Ob 506/88 = JB 1988, 321.

¹⁴⁴⁾ OGH 14 Os 61/23m Rz 99; 4 Ob 156/24f Rz 11.

¹³⁷⁾ OGH 22.06.2025, 4 Ob 156/24f Rz 42.

¹³⁸⁾ RIS-Justiz RS0097976.

¹³⁹⁾ Vgl BGH VI ZR 336/93 = NJW 1994, 3092.

¹⁴⁰⁾ OGH 10 Ob 22/03p = wobl 2003, 362 (Call).

Grund, dem Geschädigten zu einem früheren Zeitpunkt bereits objektive Kenntnis zu unterstellen. Wie der 4. Senat zutreffend festhält, gibt es keine „(generelle oder im Einzelfall bestehende) Pflicht, die Strafverfolgungsbehörden als Geschädigter gleichsam ‚überholen‘ zu müssen, und noch vor Beginn der Hauptverhandlung eine Klage zu erheben.“¹⁴⁵⁾

Hat der Schädiger oder dessen Organwalter das eigene strafbare Verhalten im Strafverfahren hartnäckig bestritten (womöglich mit bewusst unwahren Behauptungen, um den anspruchsbegründenden Sachverhalt zu verschleiern), könnte der Verjährungseinwand im Zivilverfahren sogar als rechtmisbräuchliches Verhalten (im Gestalt eines venire contra factum proprium) qualifiziert werden.¹⁴⁶⁾ Schließlich sorgt der Schädiger durch die Bestreitung des Tathergangs dafür, dass sich der anspruchsbegründende Sachverhalt nicht als objektiv gesichert darstellt.¹⁴⁷⁾ Selbstredend kann er von allen Verteidigungsmitteln Gebrauch machen; es geht aber nicht an, den Geschädigten im Nachhinein vorzuhalten, er hätte die Verteidigung des Schädigers von Anfang an als wahrheitswidrig erkennen und daher bereits seine zivilrechtlichen Ansprüche verfolgen müssen.

F. Resümee

Die Entscheidung des 4. Senats zur Frage der Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche in der Causa BUWOG stellt wichtige Klarstellungen zur Auslegung des § 1489 S 1 ABGB bereit. Besonders hervorzuheben ist die deutliche Differenzierung zwischen bloßen Mutmaßungen, bloßer subjektiver Überzeugung, objektiver Kenntnis und Zweifeln an

der Erweisbarkeit des Sachverhalts. Der OGH betont zugleich die Grenzen der Erkundigungsobliegenheit und unterstreicht, dass ein bloßes Kennenmüssen nicht genügt.

Für laufende Strafverfahren bedeutet die Entscheidung, dass die bloße Existenz einer Anklageschrift – selbst von erheblichem Umfang – nicht zwingend und schon gar nicht sofort objektive Kenntnis iS des § 1489 S 1 ABGB vermittelt; dazu muss sie vielmehr auf gesicherten Verfahrensergebnissen basieren. Solange das nicht der Fall ist – wie bei einer auf eine komplexe Indizienkette gestützten Anklage – wird dem Geschädigten grundsätzlich zugestanden, den weiteren Verlauf und oftmals auch den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten; darüber hinaus billigt der 4. Senat dem Geschädigten eine angemessene Überlegungsfrist zu. Damit relativiert der OGH den aus parallelen Strafverfahren resultierenden Verjährungsdruck merklich.

Insgesamt trägt die Entscheidung dazu bei, den inzwischen nur noch schwer fassbaren Stand der Judikatur zu § 1489 S 1 ABGB zu ordnen und dessen Anwendung an den Grundsätzen der Praktikabilität und Rechtssicherheit auszurichten. Dem Geschädigten muss „nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine faire Chance zur Ausübung seines Anspruches gegeben werden.“¹⁴⁸⁾

Korrespondenz: Univ.-Prof. Dr. *Andreas Geroldinger*, Institut für Zivilrecht und Institut für Anwaltsrecht, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, Österreich; E-Mail: andreas.geroldinger@jku.at / RA Dr. *Johannes Lehner*, Aigner Lehner Zuschin Rechtsanwälte, Bethlehemstraße 3/6, 4020 Linz und Lugeck 1-2, 1010 Wien Österreich; E-Mail: j.lehner@aigner-partners.at

¹⁴⁵⁾ OGH 4 Ob 156/24f Rz 42.

¹⁴⁶⁾ RIS-Justiz RS0128483.

¹⁴⁷⁾ OGH 7 Ob 15/20m = RdW 2021, 409.

¹⁴⁸⁾ *Brandstätter*, Verjährung 284.